

REGELMÄSSIGE TEILNAHME AN UNTERRICHTS- VERANSTALTUNGEN

An jeder Schule kommt es vor, dass Schüler/innen aus den verschiedensten Gründen (Krankheit, Beurlaubung auf Antrag der Eltern u.a.) nicht am Unterricht teilnehmen. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie auf einige Bestimmungen aufmerksam machen und bitte Sie, diese mit Ihren Kindern zu diskutieren.

Laut Niedersächsischem Schulgesetz haben die Eltern „dafür zu sorgen, dass die Schüler am Unterricht regelmäßig teilnehmen und ihre Pflichten als Schüler erfüllen“.

Ausnahmen von der Teilnahmepflicht sind auf die Fälle zu beschränken, die sich aus der Erkrankung von Schülern oder aus anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen (das sind z. B. amtliche Termine, Termine für Vorstellungsgespräche etc.) ergeben.

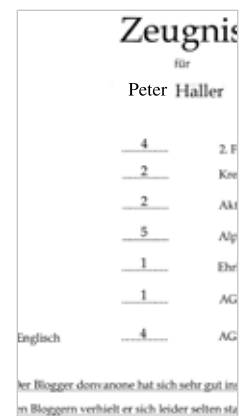
Damit diese Bestimmungen eingehalten und überprüfbar werden, hat der Gesetzgeber Ihnen, sehr geehrte Eltern, Folgendes auferlegt:

1. Nimmt Ihr Kind nicht am Unterricht teil, so teilen Sie bitte dieses unter Angabe des Grundes schriftlich mit. Zur Wahrung der unten angeführten Frist von drei Tagen genügt zunächst eine telefonische Benachrichtigung; die schriftliche Mitteilung wird dadurch aber nicht ersetzt und muss nachgereicht werden.
2. Hat Ihr Kind länger als drei Tage gefehlt, ohne dass Sie die Schule benachrichtigt haben, ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes zwingend vorgeschrieben. Ebenfalls wird ein ärztliches Attest erwartet, wenn Ihr Kind auffallend häufig fehlt.
3. Vorhersehbare Arztbesuche müssen grundsätzlich außerhalb der Schulzeit verabredet werden.
4. Wollen Sie Ihr Kind aus anderen Gründen vom Schulbesuch beurlauben lassen, so stellen Sie bitte rechtzeitig einen Antrag auf dem entsprechenden Formular (im Sekretariat erhältlich). Bekommen Sie keinen anderen schriftlichen Bescheid, wird der Beurlaubung zugestimmt. Unterrichtsversäumnisse haben bestimmte Konsequenzen:
 - a) Bei Beurlaubungen müssen die Schüler/innen dadurch versäumte Klassenarbeiten unter Umständen nachschreiben.



- b) Hat ein Kind sehr häufig krankheitsbedingt gefehlt (die entsprechenden Mitteilungen liegen vor), und es kann deshalb keine ordnungsgemäße Zensur bekommen, erscheint auf dem Zeugnis der Vermerk „kann nicht beurteilt werden“.
- c) Hat Ihr Kind ohne die entsprechende Mitteilung von Ihnen eine Klassenarbeit versäumt, kann diese mit „ungenügend“ bewertet werden..
- d) Kann Ihr Kind aufgrund häufigen Fehlens ohne die entsprechenden Mitteilungen von Ihnen in einem Fach nicht beurteilt werden, so ist dieses Fach im Zeugnis in der Regel mit „ungenügend“ zu bewerten.

Eine ausführliche Darstellung mit den entsprechenden Stellen der gesetzlichen Vorschriften kann bei mir eingesehen werden. Vielleicht ist dies auch ein Thema für einen Elternabend, denn regelmäßiger Schulbesuch ist sehr wichtig. Wir wünschen uns alle, dass Ihr Kind gern zur Schule geht und vertrauensvoll lernt. Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich Sie, sich mit dem/der Klassenlehrer/in oder mit dem Beratungslehrer, Herrn Lidolt, in Verbindung zu setzen, damit gemeinsam Besserung erzielt wird.



Zeugnis	
für	
Peter Haller	
4	2. F
2	Kre
2	AM
5	Alp
1	Ehr
1	AG
Englisch	4 AG

ter Blogger domanone hat sich sehr gut im
m Bloggern verhielt er sich leider selten sta